

SATZUNG

**des Vereins zur Förderung
der Jugendarbeit und
des Wettkampfsports
im Kanu-Sport-Verein
Bad Kreuznach e.V.**

2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Wettkampfsports im Kanu-Sport-Verein Bad Kreuznach e.V.“, kurz „Förderverein des KSV Bad Kreuznach e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Geschäftsjahr

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der sportlichen Jugendarbeit und des Kanu-Sports, insbesondere des Kanu-Slalom-Wettkampfsports, im Kanu-Sport-Verein Bad Kreuznach e.V.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter und Beauftragungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand schriftlich einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller im Falle der Ablehnung schriftlich benachrichtigt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Satzung.
- 2.) Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung ihrer auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen persönlichen Daten zum Zwecke einer ordentlichen Vereinsführung einverstanden.
- 3.) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie sind verpflichtet, den

Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- 4.) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen Ordnungen bzw. Richtlinien des Vereins,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist dies schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel (§ 9) mitzuteilen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres.

- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,00 €. Bei unterjährigem Eintritt wird ein voller Jahresbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft und im Folgenden zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus durch Bankeinzug erhoben.
- 2.) Eine darüber hinausgehende Spende ist willkommen. Diese sollte per Überweisung erfolgen. Eine entsprechende Spendenquittung wird ausgestellt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§ 11) sind alle anwesenden Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2.) Das Stimmrecht kann bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, nur

persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, kann das Stimmrecht durch einen berechtigten Vertreter ausgeübt werden.

§ 8 Maßregelungen

- 1.) Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ausschluss (§ 5).
- 2.) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 9) auszusprechen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechtsmittel

- 1.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3, Ziffer 3), gegen einen Ausschluss (§ 5, Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – gerechnet vom folgenden Tag nach Absendung des schriftlichen Bescheides an – beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2.) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ist ausgeschlossen.
- 3.) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- 4.) Unabhängig davon hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- 5.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 6.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- 7.) Über weitere Anträge (§ 4, Ziffer 4), die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Neuwahlen ist unzulässig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 9.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- 11.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein 1. Vorsitzender
- ein 2. Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung.

2.) Der Vorstand unter Ziffer 1 entspricht gleichzeitig dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen. Dabei muss ihrem Handeln ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zugrunde liegen.

Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten einem dieser vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von maximal einer Wahlperiode eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese muss in einem Sitzungs- oder Versammlungsprotokoll dokumentiert und gegebenenfalls nach Ablauf der Wahlperiode erneuert werden. Der Schatzmeister hat im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen alleinige Vollmacht zur Ausübung von Bankverfügungen.

Bei Bedarf kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft einen Beisitzer für Sonderaufgaben benennen, der dem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten angehört.

3.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Repräsentation des Fördervereins, die Werbung für diesen und die satzungsgemäße Verwendung der erwirtschafteten Fördergelder. Er kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen (Handlungshelfer benennen) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Die Vorstandschaft beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse, die eine Aufnahme (§ 3, Ziffer 3), einen Ausschluss (§ 5, Ziffer 3) oder eine Maßregelung (§ 8) betreffen, sind mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen.

5.) Der 1. Vorsitzende des Kanu-Sport-Vereins Bad Kreuznach e.V. hat das Recht, an den Vorstandssitzungen des Fördervereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Hierzu erhält er die Einladungen zu den Vorstandssitzungen des Fördervereins. Im Verhinderungsfall kann er ein anderes Vorstandsmitglied des Kanu-Sport-Vereins Bad Kreuznach e.V. vertretungsweise delegieren.

- 6.) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 7.) Bei Rücktritt oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder oder einem anderen Mitglied bis zur Neuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss, übertragen.

§ 13 Vorstandswahlen

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer des Vorstandes je nach Datum der Mitgliederversammlung auch kürzer oder länger bemessen sein kann. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei Nachwahlen werden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten regulären Wahl gewählt.
- 2.) Zu Wahlen können nicht persönlich anwesende Mitglieder nur dann vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 3.) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 4.) Wahlen werden grundsätzlich geheim abgehalten. Bei nur einem Kandidaten können Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 14 Kassenprüfung

- 1.) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind im gleichen Turnus wie die Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer sollen möglichst weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung kann stichprobenartig erfolgen. Sie erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3.) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 15 Haftung

- 1.) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten

verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2.) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist in jedem Falle namentlich vorzunehmen.
- 4.) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, wenn der Verein nicht in einen anderen Verein übergeht, an den Kanu-Sport-Verein Bad Kreuznach e.V., ersatzweise an dessen Rechtsnachfolger, ersatzweise an die Stadt Bad Kreuznach, jeweils mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanu-Slalom-Wettkampfsports verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 6.) Geht der Verein in einen anderen Verein über oder schließt sich einem anderen Verein an, so überträgt sich das Vereinsvermögen auf den anderen Verein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung ist am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (beschlossen am 28.02.2024 in Bad Kreuznach) an Stelle der bisherigen Fassung der Satzung vom 09.02.2011 in Kraft getreten und erlangt Rechtswirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2024 beschlossen.

Der Vorstand des Fördervereins des KSV Bad Kreuznach e.V. zeichnet wie folgt:

Marlene Druckenmüller, 1. Vorsitzende
gez. Marlene Druckenmüller

Waltraud Senft, 2. Vorsitzende
gez. Waltraud Senft

Stefan Senft, Schatzmeister
gez. Stefan Senft

Andrea Hausmann, Schriftführerin
gez. Andrea Hausmann